

Josef Schüßlburner
Beiträge zur Verfassungsdiskussion
9. Teil: Die DDR-Verfassung von 1949: Warnung vor einer linken Fortentwicklung des Grundgesetzes

28.05.2021

Die DDR war kein vollkommener Rechtsstaat. Aber sie war auch kein Unrechtsstaat. Der Begriff unterstellt, daß alles, was dort im Namen des Rechts geschehen ist, Unrecht war (*Lothar de Maizière, CDU*)¹

Es gibt mir in Deutschland wieder zuviel DDR (*Guido Westerwelle, FDP*)²

Die aus nachvollziehbaren, aber mitnichten akzeptablen Gründen neben dem Sozialismus³ insgesamt kaum bewältigte DDR-Diktatur der politischen Linken, nämlich von KPD-SPD = SED (Die Linke) und christlichem CDU-Sozialismus⁴ mit anpassungsbereitem Linksliberalismus,⁵ ist auf der Grundlage einer Verfassung, nämlich der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949⁶ entstanden, die eine juristisch geschickte Nachbildung des ein paar Monate zuvor, nämlich am 23. Mai 1949 im Rahmen eines Besatzungsstatuts in Kraft getretenen Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland dargestellt hat. Diese Tatsache der Diktaturerrichtung auf der Grundlage einer linksgerichteten Grundgesetzimitation sollte für kritiklose Bewunderer des Grundgesetzes eine Warnung sein! Mit dieser DDR-Verfassung von 1949 (DDR-V1949) hat die politische Linke nämlich eine ausformulierte Verfassungsalternative,⁷ die Hinweise gibt wie das ohnehin strukturell ähnliche Grundgesetz (GG) angepaßt oder für die Verfassungspraxis vielleicht nur (verstärkt) interpretiert und angewandt werden muß, um abermals ein diktatorisches oder zumindest ein ins Diktatorische gehendes Linksregime etablieren zu können.

Da die politische Rechte aufgrund ihrer verfehlten ideologischen Grundgesetzverehrung,⁸ die Sinn und Bedeutung des zentral zum Grundgesetz zählenden Schlußartikels 146 GG⁹ negiert

¹ S.

<https://www.tagesspiegel.de/politik/deutsche-geschichte-lothar-de-maiziere-ddr-war-kein-unrechtsstaat/1909334.html>

² S. <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/fdp-chef-westerwelle-es-gibt-wieder-zu-viel-ddr-in-deutschland-a-516296.html>

³ Für eine umfassende Sozialismus-Bewältigung, die sich nicht nur auf den Nationalsozialismus beziehen darf, wird auf dieser Website plädiert: <https://links-enttarnt.de/artikeluebersicht-sozialismusbewaeltigung>

⁴ S. zum CDU-Sozialismus den 18. Teil der Serie zur Sozialismus-Bewältigung: **Rückkehr des Sozialismus durch die Christdemokratie?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/SoziBwltg-XVIII-CDU-Sozialism.pdf>

⁵ S. zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen des Liberalismus den Beitrag im Alternativen Verfassungsschutz-Bericht: **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextrémismus?**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Verfassungsfeindlicher-Liberalismus.pdf>

⁶ S. <https://www.verfassung-deutschland.de/ddr-verfassung/ddr49.htm>

⁷ S. dazu schon den 8. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-8.pdf

⁸ S. dazu die Einführung zur vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Einführung: Warum Verfassungsdiskussion?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/VfgDisk-0-Einltg.pdf>

<https://links-enttarnt.de/beitraege-zur-verfassungsdiskussion-einfuehrung-warum-verfassungsdiskussion>

⁹ S. dazu den 1. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-1.pdf

und politischen Realitätssinn vermissen¹⁰ läßt, keine Verfassungsalternative zu bieten¹¹ und deshalb bei der entsprechenden politischen Entscheidungsfindung zur Herbeiführung einer Kompromißlösung nichts anzubieten hat, besteht eine große Aussicht, daß mit der DDR-Verfassung von 1949 die radikale Zukunft dieses Grundgesetzes beschrieben ist. Vielleicht empfiehlt es sich deshalb, Verfassungsfragen mit Realismus und weniger mit Verehrung, Bekenntnisbereitschaft und ideologie-politischer „compliance“ anzugehen.

DDR-Potential der praktizierten Grundgesetz-Ordnung: Bewältigung (Antifaschismus) und Parteiverbotskonzeption

Bereits der mittlerweile verstorbene FDP-Vorsitzenden *Westerwelle* hat, allerdings wohl mehr gefühlsmäßig, zum Ausdruck gebracht, daß im vereinten Deutschland, also nach Integration der ehemaligen DDR-Gebiete „in den Geltungsbereich des Grundgesetzes“ (wie die Umschreibung gelegentlich gelautet hat), wieder „zu viel DDR“ festzustellen sei. Was könnte damit gemeint sein?

Ausgangspunkt für die Analyse des DDR-Potentials der bundesdeutschen politischen Ordnung ist die Stellungnahme im Parlamentarischen Rat bei den Grundgesetzberatungen ausgerechnet im Zusammenhang mit dem für die bundesdeutsche Herrschaftsordnung zentralen Begriff der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“.¹² Diese Grundlage für ein in den „liberalen Demokratien des Westens“ nicht bekanntes ideologie-politisches Parteiverbot¹³ (Art. 21 (2) GG), von Grundrechtsverwirkung (Aberkennung von Grundrechten gemäß Art. 18 GG) und von weiteren Freiheitsbeschränkungen - immer, wenn dieser FDGO-Begriff im Grundgesetz genannt wird, geht es bemerkenswerter Weise nicht um Freiheit, sondern um Beschränkung der politischen Freiheit! -, die sich mit dem Begriff „Parteiverbotersatzregime“¹⁴ zusammenfassen lassen, hat der Abgeordnete des Parlamentarischen Rates *v. Mangoldt* damit begründet, daß es eine demokratische Ordnung gebe, „die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“¹⁵

¹⁰ Frage an bestimmte AfD-Leute: Wird in der Schweiz die rechte Schweizer Volkspartei (SVP) vom Inlandsgeheimdienst „beobachtet“? Geschieht dies mit der rechten FPÖ in Österreich? Antwort: Nein! Warum geschieht dies aber mit der AfD in der BRD? Damit hat das heilige Grundgesetz natürlich überhaupt nichts zu tun, wie dadurch belegt wird, daß dieses ja in der Schweiz und in Österreich unglücklicherweise nicht gilt? Absurder im Sinne der politischen Romantik geht es kaum! Vielleicht kann darüber *Vosgerau* aufklären?

<https://sezession.de/64014/junge-freiheit-und-politische-romantik>

¹¹ Obwohl diese natürlich besteht wie etwa eine republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung; s. dazu den 8. Teil der vorliegenden Verfassungsdiskussion: **Eine rechte und liberale Verfassungsoption: Eine demokratisch-republikanische Version der Bismarckschen Reichsverfassung**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/VfgDisK8-rverfl871.pdf> oder eine Rezeption der Weimarer Reichsverfassung; s. dazu den 2. Teil der Serie: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

¹² S. zur Kritik am etablierten Verständnis dieses Begriffs den 2. Teil der Parteiverbotskritik: **Freiheitliche demokratische Grundordnung als Schutzgut des Parteiverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-2>

¹³ S. dazu den 6. Teil der Parteiverbotskritik: **Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

¹⁴ S. dazu die Ausführungen in der entsprechenden Serie:

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-uebersicht>

¹⁵ S. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, Bd. 1, S. 173, Verhandlungen zu Art. 18.

Damit ist zwar eine Abgrenzung der „freien“ von der „weniger freien“ „Volksdemokratie“ vorgenommen, aber doch die demokratische Legitimität dieser „Volksdemokratie“ als mögliche Demokratieverwirklichung anerkannt worden. Die Bundesrepublik versteht sich deshalb mit ihrem Grundgesetz auch nicht wirklich als freie Demokratie, sondern als „freiheitliche“, was gewissermaßen eine „Mitte“ der danach anzuerkennenden Demokratievarianten von freier, freiheitlicher und volksdemokratischer Demokratie markiert, nämlich eine Demokratie, die sich der Freiheit verpflichtet weiß, auch wenn sie dieser Freiheitsidee letztlich bewältigungsbedingt in der Realität nicht ganz zu entsprechen vermag, da es in Deutschland ja Deutsche gibt, die nach dieser Vorstellung die Demokratie demokratisch abgewählt haben, was sich aufgrund kultureller Prägung oder gar abstammungsbedingt (bewältigungsassistisch) dann fortsetzen könnte.¹⁶ Die wesentliche Rechtfertigung des im Demokratie-Sonderweg BRD¹⁷ maßgeblichen Verfassungsschutzsystems besteht deshalb in der Prämisse, daß „das Grundgesetz“ aufgrund historischer Erfahrung nicht darauf vertrauen würde (gemeint: bei den Deutschen), daß „sich im Prozeß der öffentlichen Meinungsbildung“ die freiheitliche Demokratie behauptet.¹⁸ Dementsprechend stellt die Bundesrepublik Deutschland eine staatliche Bewältigungsgemeinschaft dar, die aus den Fehlern und Verbrechen der Vergangenheit gelernt hat und deshalb eine Demokratie darstellt. Dies ist dann bewältigungsbedingt allerdings keine schlichte Demokratie, bei der es ganz banal auf die aufgrund freier politischer Verfahren ermittelten jeweiligen Mehrheit ankommt, sondern diese BRD-Demokratie ist mit Qualifikationen versehen wie „wehrhaft“ oder „streitbar“, womit sich diese Demokratie weitgehend im Unterschied zu (gewissermaßen) normalen „liberalen Demokratien des Westens“¹⁹ durch eine besondere Parteiverbotskonzeption und ein darauf gründendes Verbotsersatzsystem permanent gegen Bestrebungen richtet, die angeblich die zu überwindende „Vergangenheit“ fortsetzen wollen.

Die „Volksdemokratie“ hat bei dem gleichen „antifaschistischen“ Ansatz die Folgerung abgeleitet, daß man aufbauend vom Lizenzierungssystem der Besatzungszeit „Demokratiefeinde“ erst gar nicht zulassen darf, so daß sie erst gar nicht gewählt werden können und somit die Demokratie erhalten bleibt. Diese „kämpferischen Demokratie“²⁰ (DDR-Verständnis), „die den Feinden der Demokratie keinen Raum ... läßt“²¹ verwehrt diesen Feinden die Diskriminierung von „Demokraten“ durch das Verbot der „Boykotthetze“ (Art. 6 DDR-V1949). Die Rechtfertigung für diese Pluralismus-Beschränkung war der

¹⁶ S. dazu den 7. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-7.pdf>

¹⁷ „Das Grundgesetz der (sic!, *Anm.*) Bundesrepublik Deutschland ist keine liberale, also wertneutrale Verfassung im amerikanischen Sinne, sondern eine ‚wertgebundene Ordnung‘ (BVerfG 2, 12). Im internationalen Vergleich ist dies ‚Novum‘ und ‚Unikum‘ zugleich... Auch das Bundesverfassungsgericht betont in seiner Verbotsentscheidung gegen die KPD daher, daß die deutsche Verfassung sich in diesem Punkt von klassisch liberalen Verfassungen fundamental unterscheidet und begründet diesen Unterschied mit der historischen Erfahrungen des Nationalsozialismus (BVerfG 5, 137 ff),“ so der SPD-Politiker *Mathias Brodtkorb*, *Metamorphosen von rechts. Eine Einführung in Strategie und Ideologie des modernen Rechtsextremismus*, 2003, S. 113.

¹⁸ S. die Kommentierung von § 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes, Rn. 6 im von *Wolf-Rüdiger Schenke* u. a. hgg. *Kommentar zum Sicherheitsrecht des Bundes*, 2014, S. 1129.

¹⁹ Dieser Begriff ist vom Bundesverfassungsgericht im KPD-Verbotsurteil als Abgrenzung der bundesdeutschen Parteiverbotdemokratie gegenüber normalen Demokratien geprägt worden: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von ... 1919 fremd war“ (BVerfGE 5, 85, 135).

²⁰ S. dazu *Ralf Thomas Baus*, *Die Christlich-Demokratische Union Deutschlands in der sowjetisch besetzten Zone 1945 bis 1948. Gründung-Programm-Politik*, 2001, S. 39.

²¹ S. *László Révész*, *Die Liquidierung der Sozialdemokratie in Osteuropa*, 1971, S 86.

Antifaschismus, wie dies letztlich, wenngleich mehr implizit, ebenfalls in der BRD der Fall war.

Allerdings sah sich die freiere / freiheitliche Demokratie dann doch veranlaßt, vom Lizenzierungssystem der Besatzungsherrschaft Abstand zu nehmen, mußte sich aber doch vorbehalten, eine Parteiverbotskonzeption an dessen Stelle treten zu lassen, die eine repressive Fortsetzung des präventiven Lizenzierungssystems erlaubte. Was die Besatzungsdiktatur von vornherein nicht erlaubt hatte und in der „kämpferischen Demokratie“ der DDR so fortgesetzt wurde, sollte dann in der „wehrhaften Demokratie“, also der freieren der BRD nachträglich verboten werden können. Trotz dieser Unterschiedlichkeit der Entwicklung von freiheitlicher Demokratie nach BRD-Art und der Volksdemokratie nach DDR-Art markiert die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption nicht nur vom gemeinsamen geschichtlichen Ausgangspunkt, dem alliierten Parteienlizenzierungssystem herkommend, sondern strukturell ein maßgebliches DDR-Potential der bundesdeutschen politischen Ordnung:

Das bundesdeutsche Parteiverbotskonzept richtet sich nicht primär gegen Parteien, die einen illegalen Machterwerb mit illegalen Mitteln erstreben (gegen die sich jede Staatsordnung zur Wehr setzt), sondern - und nur darauf kommt es an - gegen Parteien mit einer falschen Agenda, denen aber aufgrund der bewältigungsbedürftigen Faschismusanfälligkeit der Deutschen zugetraut wird, in freien Wahlen eine Parlamentsmehrheit zu bekommen. Dementsprechend richtet sich die in der sog. freien Welt exzeptionelle bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption²² gegen eine potentielle Parlamentsmehrheit. Für die Demokratie kann nämlich eine sich legal verhaltende Partei - was nach der „wehrhaften Demokratie“ überhaupt keinen Schutz vor einem Parteiverbot darstellen kann!²³ - nur gefährlich werden, wenn sie über eine verfassungsändernde, zumindest über die absolute Parlamentsmehrheit verfügt. Letztlich geht es beim bundesdeutschen Parteiverbotskonzept deshalb wie von vornherein bei der DDR-Demokratie um die Einschränkung des freien Wahlrechts, was sich gegen die Wahlbürger als solche richtet²⁴ und darin zum Ausdruck kommt, daß das bundesdeutsche Parteiverbot - anders als im liberalen Kaiserreich und der freien Weimarer Republik²⁵ - mit einer Aberkennung von Parlamentsmandaten und einem Wahlteilnahme-verbot für die verbotene Partei zu Lasten des gesamten Wahlvolks verbunden ist.

Damit dem Wähler nicht bewußt wird, daß ihm letztlich seine Wahloptionen wegverboden werden, die für seine Freiheit konstituierend sind, auch wenn er davon nicht oder kaum Gebrauch macht, geht man rechtzeitig, d.h. wenn eine unerwünschte Partei noch marginal oder als marginalisierbar erscheint mit Verbot, Verbotsdrohung und Verbotsersatz vor. Man stelle

²² Dazu sei auch auf eine Aussage im Zusammenhang mit einem kongenialen Parteiverbot in Süd-Korea hingewiesen: „Im internationalen Vergleich steht Korea mit seinem historischen Parteiverbot in der Reihe nur weniger anderer Staaten wie Ägypten, Deutschland, Spanien, Thailand und der Türkei“; so *Hannes B. Mosler*, Das Verbot der Vereinten Progressiven Partei der Republik Korea, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen*, 2016, S. 176 ff.

²³ So ausdrücklich nochmals das Bundesverfassungsgericht in der letzten einschlägigen Entscheidung vom 17.01.2017; s. dazu den 27. Teil der Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-27>

²⁴ S. dazu den 4. Teil der Parteiverbotskritik: **Verbotsurteile gegen das deutsche Wahlvolk** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-4.pdf>

²⁵ S. dazu den 5. Teil der Parteiverbotskritik: **Die Bundesrepublik – der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf> sowie den 14. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: **Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-14.pdf

sich aber vor, es würde übersehen, rechtzeitig ein derartiges Verbot vorzusehen: Wie kann dann die Demokratie gegen die undemokratische Parlamentsmehrheit noch gerettet werden? Die Lösung ist dann unzweifelhaft eine Diktatur der Demokraten, wobei die Diktatur dann nur deshalb als „demokratisch“ beschrieben werden kann, weil sie sich demokratischen Werten verpflichtet sieht. Die „wehrhafte Demokratie“, die offen (und nicht nur implizit) gegen die parlamentarische Mehrheit durchgesetzt werden müßte, könnte nur durch Putsch²⁶ („Widerstand“) in Form der „Volksdemokratie“ verwirklicht werden.

Allerdings ist der Unterschied zwischen freiheitlicher Demokratie und Volksdemokratie dadurch größer erschienen als er sich konzeptionell darstellt, nicht nur wegen des sicherlich weitgehenden Unterdrückungscharters der linken „Volksdemokratie“, sondern auch weil aufgrund der bundesdeutschen Wehrhaftigkeit die Miterfinder dieser Wehrhaftigkeit, nämlich die (west-)deutschen Kommunisten durch das KPD-Verbot²⁷ zum Opfer dieser, d.h. ihrer eigenen Wehrhaftigkeit geworden sind. Letztlich konnten die Kommunisten - wie sich herausstellen sollte: zu Recht - ideologisch über dieses Verbot hinwegsehen, da sie wußten, daß die Konzeption der „wehrhaften Demokratie“ langfristig zu ihren Gunsten wirken würde. Deshalb finden sich trotz des auf der Grundlage des Grundgesetzes ergangenen KPD-Verbots von kommunistischer Seite zum Grundgesetz nur positive Stellungnahmen. Diese positive Einstellung des deutschen Kommunismus zum Grundgesetz kann auch nicht dadurch relativiert werden, daß die bei der Mitgestaltung des Grundgesetzes beteiligte KPD gegen dieses Grundgesetz votiert hatte. Dieses Votum ist nämlich nicht auf inhaltliche Ablehnung dieses Grundgesetzes zurückzuführen wie dies bei der rechten Deutschen Partei (DP)²⁸ und teilweise damals auch bei CSU und Bayernpartei (BP) der Fall gewesen war, sondern geschah im Interesse der seinerzeit vom Kommunismus noch vertretenen gesamtdeutschen Perspektive, die man durch den Erlaß einer auf das westliche Trizonesien, d.h. auf die mit dem Grundgesetz begründeten Bundesrepublik Deutschland bezogenen Verfassung als gefährdet ansah.

Gründe für positive kommunistische Einstellung zum Grundgesetz: Die internationalen Einbindungsvorschriften und ...

Dementsprechend sollte man sich durch KPD-Verbot und formaler Ablehnung des Grundgesetzes durch die KPD im Parlamentarischen Rat nicht an der positiven Einstellung des Kommunismus zum Grundgesetz täuschen lassen, der es nachzugehen gilt. *Schrenck-Notzing* hat versucht,²⁹ diese generell positive Einstellung der deutschen Kommunisten zum Grundgesetz auf die internationalen „Einbindungsvorschriften“ dieser (nach ursprünglicher Konzeption) Übergangsverfassung zurückzuführen, die in dieser Weise in anderen westlichen Demokratien nicht existieren und dementsprechend plausibel auf die Situation der alliierten Mitwirkung bei der GG-Entstehung³⁰ zurückgeführt werden können, wo sich die deutschen Kommunisten, vertreten durch die totalitär-demokratische Sowjetunion, als Mitsieger sahen.

²⁶ Ob ein Putsch demokratisch ist, stellte sich zuletzt im Zusammenhang mit Ägypten und ist ein generelles Problem der islamischen Welt; s. dazu den 17. Teil der Parteiverbotskritik: **Militärputsch zur Demokratiesicherung? Diktaturbegründung im islamischen Kulturkreis und bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <https://links-enttarnt.de/parteiverbotskritik-teil-17>

²⁷ S. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: BVerfGE 5, 85 ff.

²⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Partei

²⁹ S. *Caspar vom Schrenck-Notzing*, Charakterwäsche. Die Politik der amerikanischen Umerziehung in Deutschland, 1993, S. 220.

³⁰ S. dazu den 6. Teil der vorliegenden Verfassungsdiskussion: **Unfreie Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes als fortwirkende Demokratiedefizienz** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/VfgDisk6-GG-Entstg.pdf>

So hatte man sich (bis zum glücklichen Untergang des Sowjetblockes) vorstellen können, daß sich die Verpflichtung der Deutschen zur internationalen „Einordnung“ (Art. 24 GG) und die Verpflichtung, das „friedliche Zusammenleben der Völker“ nicht zu stören (Art. 26 GG), die mit der Vereinsverbotsfolge nach Art. 9 Abs. 2 GG wegen Verstoßes gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ gegen deutsche Vereinigungen sanktioniert ist, auch in einem „östlichen“ Sinne, d.h. im Interesse der totalitär-demokratischen Sowjetunion liegend, verstehen ließen. Dies hätte für deutsche Kommunisten der Hebel sein können, sich über die internationale Einbindung gemäß Art. 24 GG innerstaatlichen Einfluß zu verschaffen, was sich dadurch hätte potenzieren lassen, daß man Opposition gegen Sowjeteinfluß mit der Verbotsfolge nach Art. 9 Abs. 2 GG (Kritik an der UdSSR wäre gegen den „Gedanken der Völkerverständigung“ gerichtet oder würde gar das friedliche Zusammenleben der Völker im Sinne von Art. 26 GG als gewissermaßen Vorbereitung des Angriffskrieges stören) versehen hätte, so daß die Anwendung weiterer Verbotsvorschriften wie Art. 21 Abs. 2 GG (Parteiverbot) und Aberkennung von Grundrechten (Art. 18 GG) geboten gewesen wäre, um der aufgrund des Vorrangs des Völkerrechts (Art. 25 GG) nach UN-Recht (Feindstaatenklauseln) natürlich berechtigten sowjetischen Militärintervention durch Selbstsozialisierung den Boden zu entziehen.

Von Bedeutung sind diese internationalen Einbindungsvorschriften auch für die postsowjetische Linke, weil sie die internationalistische Ausrichtung auf die Sowjetunion durch die Befürwortung eines „Gewaltmonopols der UNO“ (also letztlich der USA) konzeptionell ersetzt hat, wozu auch die Unterstützung einer internationalen Sozialisierungspolitik über die Vergemeinschaftung der europäischen Währungssysteme paßt. Weitgehend hat die Linke - wie schon immer die bundesdeutsche Mitte - die Ausrichtung auf die Sowjetunion durch eine Ausrichtung auf die USA ersetzt, welchen auch die extreme Linke letztlich ihre Machtstellung im Nachkriegsdeutschland verdankt. Diese ist ihr nämlich vom US-Geheimdienst, etwa vertreten durch den Marxisten *Marcuse* verschafft worden,³¹ wenngleich dies aufgrund des Ost-/ Westkonflikts vorübergehend in den Hintergrund getreten war und durch das - immerhin sehr zögerliche KPD-Verbot - fast verdrängt war und zwar auf der Grundlage der Ausweitung des nur gegen rechts gerichteten Antifaschismus auch gegen links als „Antitotalitarismus“.

... die ideologie-politische Nähe der DDR-Verfassung von 1949 zum BRD-Grundgesetz ...

Allerdings hat sich mit Untergang der Sowjetunion die Hoffnung auf die sich im Rahmen internationaler Machtpolitik sich ergebenden Möglichkeit einer „östlichen“ Anwendung zentraler GG-Vorschriften erledigt, wenngleich dies sicherlich zu einem großen Teil die positive kommunistische Einstellung zum Grundgesetz erklärt.

Einen weiteren und wohl noch zentraleren Gesichtspunkt, der über den Untergang des totalitären Sowjetsystems hinauswirkt und für die Verfassungsfrage von zentraler Bedeutung ist, ergibt eben der Blick auf die als „antifaschistisch“ proklamierte Verfassung der sog. Deutschen Demokratischen Republik („DDR“) vom 7.10.1949 (DDR-V49), die ja wesentlich ein kommunistisches Werk darstellt, wenngleich der Einfluß insbesondere der CDU nicht zu verkennen ist. Was nämlich an dieser DDR-Verfassung so frappiert, aus der über die Phase des „Antifaschismus“ schließlich das mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl (Selbstschußanlagen) ausgestattete „allgemeine sozialistische Zuchthaus“ (so *Bismarcks* Beschreibung des *Bebelschen* sozialdemokratischen Zukunftsstaats) hervorgehen sollte, ist ihre

³¹ S. dazu später im Text.

Ähnlichkeit mit dem ca. 5 Monate vorher erlassenen Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die sich auch daraus ergibt, daß man sich seinerzeit Seitens der Kommunisten die Option einer deutschen Vereinigung vorbehalten wollte und dabei auch den Interessen kooperationsbereiter Christdemokraten und (Links-)Liberaler Rechnung zu tragen suchte, was sich im Föderalismus (s. Art. 71 ff., 84 und 109 ff. DDR-V49) und mit der Garantie der Religionsfreiheit mit öffentlich-rechtlichem Status der Kirchen (s. Art. 41 bis 48 DDRV49) niedergeschlagen hat.³²

Man muß bei dieser juristisch geschickt formulierten DDR-Verfassung schon genau lesen, um die sozialistisch-totalitären Fallstricke zu identifizieren. In der Verfassungspräambel ist gut zusammengefaßt, was auch die großen Werteelemente unter dem Grundgesetz darstellen: „die Freiheit und die Rechte des Menschen“ sollen „verbürgt“ werden - ein Äquivalent des GG-Menschenwürdeansatzes - weshalb die „Rechte des Bürgers“ (Artikel 6 bis 18 und im Prinzip bis Artikel 49) vor dem „Ausbau der Staatsgewalt“ (Artikel 50 ff.) rangieren; es ist also eine Gliederung vorgenommen, die bei der amtlichen Lobpreisung des Grundgesetzes üblicherweise besonders hervorgehoben wird - obwohl hier nur wiederholt ist, was sich schon bei der Verfassungsurkunde für das Königreich Preußen von 1850 nachweisen läßt. Diese konzeptionelle Aufwertung der Grundrechte hat offensichtlich eine diktatorische Entwicklung nicht verhindert!

Letztlich wird mit dieser staatsorganisatorischen Vorrangstellung der Grundrechte ein sowjetdemokratisches Konzept aufgegriffen,³³ was die Verfassungsväter von Weimar davon abgehalten hatte, dies so zu machen, wie es dann seinen Niederschlag im Grundgesetz finden sollte: Das Grundgesetz der Russischen Sowjetrepublik vom 10. Juli 1918 leitete seine Bestimmungen mit einem Grundrechtekatalog ein, der neue Aspekte wie Asylrecht, Ausländerwahlrecht und Grundrechtsentzug bei Mißbrauch enthielt, also Vorschriften, die dann ins Grundgesetz aufgenommen wurden - zwar noch nicht das Ausländerwahlrecht, was aber bei Bezugnahme auf Menschenwürde werteordnungsmäßig schon noch durchgesetzt werden kann und für Linksextremisten dementsprechend die verfassungspolitische Richtung vorgibt, die in der Tat die Ideo-Logik auf ihrer Seite hat!

Die (gewissermaßen) Grundgesetz-Konformität der DDR-V49 auf der Werteebene wird noch durch Art. 3 Abs. 5 DDR-V49 hervorgehoben, wonach die Staatsgewalt „dem Wohle des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen“ muß. Weitere Wertekonformität ergeben die Verfassungswerte in der Präambel, „die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern“, was in Artikel 5 DDR-V49 höchste Völkerrechtsfreundlichkeit zum Ausdruck bringend mit „Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern“ als „Pflicht der Staatsgewalt“ überaus deutlich bekräftigt wird: Nur ein Unmensch (dessen Menschenwürde dann auf dem Spiel steht) könnte sich gegen eine derartige menschenfreundliche Verfassung aussprechen!

Bemerkenswert ist, daß sich in der DDR-V49 explizit Formulierungen finden, die in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik immer eine große Rolle gespielt haben, obwohl sie im Grundgesetz-Text nicht enthalten sind: Neben „sozialer Gerechtigkeit“ der Präambel gehört dazu der Begriff „Verfassungsfeind“ (also der Unmensch): Art. 4 Abs. 2 DDR-V49 legt die Verpflichtung jeden Bürgers fest, die Verfassung „gegen ihre Feinde zu verteidigen“. Dabei

³² S. dazu auch die Biographie von *Peter Joachim Lapp* über den CDU-Außenminister der DDR, Georg Dertinger: *Journalist - Außenminister - Staatsfeind*, 2005, S. 74, 92 ff

³³ S. dazu bei *Ewald Wiederin*; *Die Weimarer Reichsverfassung im internationalen Kontext*, in: *Horst Dreier / Christian Waldhoff* (Hrsg.), *Das Wagnis Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung*, 2018, S. 45 ff., S. 55.

ist schon 1949 vom „Widerstandsrecht“ die Rede, das in das Grundgesetz als Art. 20 Abs. 4 GG unter Rezeption der mit der DDR-V49 kongenialen hessischen Landesverfassung von 1946 erst 1968 aufgenommen wurde und dabei gleichermaßen als Art Staatsnotstandsrecht ausgestaltet ist: Dieses „Widerstandsrecht“ (neuerdings: „Zivilcourage“) richtet sich nämlich nicht gegen die Regierung, sondern stellt die Aufforderung dar, mit der Regierung mit rechtswidrigen Methoden gegen Feinde, d.h. gegen politische Minderheiten vorzugehen: Nach Art. 4 Abs. 4 DDR-V49 hatte jeder Bürger das Recht und die Pflicht gegen Maßnahmen Widerstand zu erheben, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, nach Art. 20 Abs. 4 GG haben die Deutschen - beschränkt durch die Erforderlichkeit - das Recht (und auch die Pflicht?) zum Widerstand gegen jeden, der die von den maßgeblichen politischen Kräften festgesetzte Ordnung beseitigen will. Explizit formuliert ist in Artikel 6 DDR-V49 der Begriff des „demokratischen Politikers“, der sich im Grundgesetz nicht findet, aber in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik als (implizite) Abgrenzung zum ebenfalls im Grundgesetz nicht (sondern nur in der DDR-V49) geregelten „Verfassungsfeind“ eine entscheidende Rolle spielt, wenn eine ideologie-politische Apartheid, also die Errichtung einer virtuellen inneren Mauer, etwa durch Ausschluß bestimmter Parteienvertreter als Diskussionspartner im sozialisierten Rundfunksystem, begründet werden soll.

.... insbesondere in der Umfunktionierung der Gleichheitsgarantie

Nach Artikel 6 DDR-V49 wurden diese „demokratischen Politiker“ und damit die „Demokratie“ durch „Gleichbehandlungsgrundsatz, Boykotthetze“ geschützt. Das Besondere an dieser Bestimmung ist die Transformation des grundlegenden Grundrechts auf Gleichbehandlung (und jedes Grundrecht hat einen Gleichheitsaspekt) gegenüber dem Staat in eine gegen politische Gegner gerichtete Strafnorm, die darauf abzielt, die verfassungsrechtliche Gleichheit, also die „soziale Gerechtigkeit“ der Verfassungspräambel dadurch herzustellen, daß man die Gleichheit des politischen Denkens und damit „Demokratie“ erzwingt, indem man erklärt, daß Antidemokraten, also „Feinde der Verfassung“, „Mordhetze“ und sonstige „Hetze“ betreiben (im GG-Geltungsbereich heißt dies mittlerweile bei insinuiertem Verfassungsrang „Volksverhetzung“). Diese Art der Transformation liberaler Grundrechte läuft in der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit als „Werteordnung“.³⁴ Werteordnung bedeutet, daß staatliche Organe die Bürger ausfindig machen dürfen, die angeblich oder tatsächlich nicht hinreichend an Grundrechte glauben sollen und damit „Feinde der Verfassung“ darstellen.

Dieser Mangel an Verfassungsglauben wird nach der fortgeschrittenen Werteentwicklung der Bundesrepublik etwa dadurch ermittelt (so etwa die „Argumentation“ der NRW-Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen die rechte Bürgervereinigung Pro-Köln), daß „feindliche“ Bürger die staatliche Förderung von Homosexualität ironisieren, womit die Menschenwürde beeinträchtigt würde, weil man sich mit dieser ironisierenden Kritik gegen „die Lebensgestaltung von Menschen“ wenden würde; die demokratische Werteerkenntnis verbietet allerdings, eine Gegenargumentation (also eine andere Umverteilung von Grundrechtssubstanzen gemäß dem Sozialstaatskonzept) vorzunehmen, wonach sich etwa der „Kampf gegen Rechts“ gegen die Menschenwürde richten würde, weil damit „Menschen“ an ihrer Lebensgestaltung gehindert werden, sich einem rechten Gefühlsleben (etwa Lagerfeuer mit bestimmten Zeichen, falls man dies als „rechts“ ansieht) hingeben zu dürfen. „Mensch“ dürfte dabei ohnehin ein Begriff sein, der auf der Werteebene für „rechts“ nicht vorgesehen ist;

³⁴ S. dazu insbesondere den 28. und 29. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Umwertung von Grundrechten und Demokratie durch VS-Methodik und Verfassungsfeindliche Radikalisierung der bundesdeutschen „Werteordnung“** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteeverbotssurrogats-uebersicht>

es ist nämlich undenkbar, daß im sozialisierten Rundfunk - der Bundesrepublik wohlgerichtet, vom „Schwarzen Kanal“ eines *Karl-Eduard v. Schnitzler*³⁵ soll hier nicht die Rede sein, - über „Demonstrationen rechter Menschen“ berichtet würde, da „die Menschen“ bekanntlich per se „friedliche“ - wenngleich rechtswidrige, aber durch Zivilcourage / Widerstand gerechtfertigte - Gegendemonstrationen durchführen.

Die DDR-V49 hat diese Art der demokratischen Wertediskriminierung als Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit (Gleichheit des Denkens und Fühlens, was nach *Marx* und *Lassalle* Grundrechte eigentlich überflüssig werden läßt) konsequent umgesetzt, indem nach Artikel 13 DDR-V49 Wahlvorschläge nur von Vereinigungen eingereicht werden durften, „die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben“. Im Unterscheid zum Grundgesetz brauchte die DDR-V49 deshalb keine problematische Parteiverbotsvorschrift, weil es einfach keine Parteien gab, die zu verbieten gewesen wären. Es konnte nur Vereine geben, die nicht erlaubt waren, da ihre Zwecke im Sinne von Artikel 12 DDR-V49 „den Strafgesetzes zuwiderlaufen“, was nach SED-Strafrechtsverständnis für Nichtdemokraten von vornherein von Verfassungswegen der Fall war, betrieben diese doch gegen die demokratische Gleichheit gerichtete strafbare „Boykotthetze“ und waren damit nicht berechtigt, gleichheitswidrige Wahlvorschläge einzureichen: Dies konnten sie schon deshalb nicht, weil es sie wegen Verstoßes gegen demokratische Strafgesetze schon gar nicht gab.

Nach dem Grundgesetz konnten bislang die Strafgesetze, von bezeichnenden Ausnahmen („Propagandadelikte“) abgesehen, soweit nicht gefaßt werden, weshalb man zusätzliche Bestimmungen, wie Vereinsverbote wegen „Gedanken“³⁶ oder die Aberkennung von kommunikativen Grundrechten benötigt, um gegebenenfalls nachträglich sicherzustellen, was nach DDR-V49 von vornherein als undemokratisch angesehen und damit nicht erlaubt war. Unter Bezugnahme auf Art. 139 GG (Fortgeltung des Entnazifizierungsrechts) hat allerdings die politische Linke des Öfteren behauptet, daß auch im GG-Geltungsbereich gleichsam der Zustand nach DDR-V49 gelten würde, wonach „rechte Parteien“ nicht verboten werden müßten, weil sie *per se* verboten sind. Ein zwischenzeitlich pensionierter NRW-Oberrichter (SPD) spricht denn auch „vom Grundgesetz geächteten Anschauungen“, die „das Grundgesetz mit seinem historischen Gedächtnis eine klare Absage erteilt“ habe; dementsprechend würde es dieses „historische Gedächtnis“ des Grundgesetzes (wohl eine mit Gedächtnis ausgestattete Gottheit) verfassungsimmanent verbieten, rechtes „Gedankengut“ in Demonstrationen wiederzugeben: Da kommt in der Tat schon auf höchstrichterlicher Ebene „zuviel DDR“ zum Ausdruck!

Linksextreme Ursprünge des „Verfassungsschutzes“

Was Kommunisten erkennbar zu einer positiven Haltung zum Grundgesetz veranlaßt, kann darin erkannt werden, daß diese (allerdings nicht nur sie!) dieses Grundgesetz als ein Verfassungswerk verstehen, welches über das Institut „Verfassungsschutz“ / Werteordnung in einer Weise praktiziert werden kann, daß die DDR-V49 die Verfassungswirklichkeit genauer beschreibt als ein (fälschlicherweise?) liberal verstandenes Grundgesetz. „Verfassungsschutz“ im umfassenden Sinne entfaltet wegen der zugrunde liegenden Konstruktion, Grundrechte nicht

³⁵ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Karl-Eduard_von_Schnitzler

³⁶ S. dazu den 3. Teil der Parteiverbotskritik: **Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-3.pdf>

primär als Bürgerrechte gegenüber Staatsorganen anzusehen, sondern über „Werte“ als amtliche Ermächtigungsnorm zur Identifizierung innerer Feinde, also als weitreichende Pflichtenordnung mit Gebot, von Grundrechtsausübung abzusehen, zu verstehen, in der Tat eine totalitäre Dialektik: Je umfassender dann nämlich die „Verfassung“ verpflichtend Grundrechte vorschreibt, desto mehr „Verfassungsfeinde“ als Ungläubige des Verfassungsglaubens können identifiziert werden! Und je mehr die Grundrechte amtlich verehrt werden, desto geringer wird dann das Ausmaß an Freiheit! Das für Demokratie zentrale Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt dann beim Konzept des „Verfassungsschutzes“ als „Werteschutz“ verstanden, nicht mehr unbedingt den Bürger, der amtlich unerwünschte Ansichten von sich gibt (und genau für diesen ist das Freiheitsrecht gedacht!), sondern dieses zentrale Grundrecht dient staatlichen Organen zur Rechtfertigung politischer Nachstellung von Bürgern, die (angeblich) nicht hinreichend an die Meinungsfreiheit glauben. Dann „gilt“ Meinungsfreiheit, weil der Inlandsgeheimdienst, also der öffentlich in Erscheinung tretende „Verfassungsschutz“, amtlich den Bürgern, die Meinungsfreiheit einfordern, streitbar „Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland“ vorwirft, unterstellt doch das Einfordern dieses Grundrechts etwa durch „Meinungsfreiheitskampagnen“, daß es keine (volle) Meinungsfreiheit in der BRD gäbe. Durch die staatliche Bekämpfung dieser „Lüge“ (bekanntlich gibt es in der Bundesrepublik volle Meinungsfreiheit, da Meinungen, die Verbrechen darstellen wie „Faschismus“, nicht geschützt werden können) ist dann nachgewiesen, daß „Meinungsfreiheit“ zumindest als „Wert“ verwirklicht ist: Der Wert ist in Erfüllung eines staatlichen Auftrags gegen Feinde „verteidigt“ worden und „gilt“ daher! Als Verehrungswerte gelten die Grundrechte dann immerhin, auch wenn ihre juristische Qualität als den Bürger schützende Grundrechte im Wertevollzug verloren gehen könnte. Insofern waren die Kommunisten durchaus davon überzeugt, daß die Grundrechte bei ihnen gelten würden!

Die methodische Ähnlichkeit dieser Verfassungsschutzmethodik der bundesdeutschen Wertekonzeption mit der marxistischen Demokratiekonzeption und ihren Grundrechten ist durchaus bemerkt worden: „In der Bundesrepublik geschieht dies (die ideologische Absolutsetzung der jeweiligen staatlichen Ordnung, *Anm.*) meist unter Berufung auf die Wertgrundlage und Wertgebundenheit der freiheitlichen Demokratie. Wieweit dieser Versuch, einen einmal erreichten Stand geschichtlich-politischer Entwicklung und dessen rechtlich-organisatorische Ausformung der weiteren geschichtlichen Entwicklung zu entziehen, mit dem Prinzip einer freiheitlichen Ordnung vereinbart werden kann, bedarf dringend näherer Untersuchung. Möglicherweise erliegt hier die freiheitliche Demokratie dem gleichen ideologischen Dogmatismus, den sie - mit Recht - der marxistisch-leninistischen Ideologie vorhält.“³⁷

Diese methodische Ähnlichkeit der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption mit der kommunistischen Herrschaftsorthodoxie ist dabei kein Zufall, sondern ergibt sich konkret aus dem historischen Ausgangspunkt, der es durchaus erlaubt, die KPD als Vorläuferin der „Linken“ als wesentliche Mitbegründerin der bundesdeutschen ideologischen Verfassungsschutzkonzeption auszumachen. Dies läßt sich etwa mit dem Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27.02.1947 belegen, welcher folgende Formulierung³⁸ für die Vereinigungsfreiheit enthielt:

„Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische

³⁷ So die vorsichtig formulierte Erkenntnis des ehemaligen Bundesverfassungsrichters *E.-W. Böckenförde*, *Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat*, 1967, S. 48 ff., 104 f., FN 37

³⁸ S. Nachweis bei *Horst Meier*, *Parteiverbote und demokratische Republik*, 1994, S. 169 Fn 142.

und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören.“

Die strukturelle Gemeinsamkeit von Weiterentwicklungsdemokraten (Kommunisten) und Wertedemokraten war vorübergehend in den Hintergrund getreten, da sich die bundesdeutsche Wehrhaftigkeit (die außenpolitischen Umstände machten dies der *Adenauer*-CDU möglich) vor allem gegen die entschiedenen Miterfinder derselben, eben die deutschen Kommunisten gewandt hatte. „Es gehört zur Tragik westdeutscher kommunistischer Politik, daß die KPD alsbald nach Verabschiedung des Grundgesetzes zum prominentesten Opfer eines Staatsschutzdenkens wurde, gegen das sie als stalinistische Partei *nichts Substantielles* einzuwenden hatte.“³⁹ Seit der Wiedervereinigung sind jedoch die beiden Stränge, „wehrhafte Demokratie“ einerseits und marxistische Verfassungsschutzkonzeption mit „kämpferischen Demokratie“ andererseits, wieder zusammengeführt worden. Ausgangspunkt dieser Zusammenführung stellt der Beschluß der stalinistischen (aber die „Wende“ vorbereitenden) Volkskammer der DDR vom 05.02.1990 dar, mit dem die damals maßgebliche Rechtspartei „Die Republikaner“ (nunmehr wäre dies die AfD) auf der Basis der kommunistischen *Honecker*-Verfassung von 1974 BRD-wertekonform verboten worden ist.⁴⁰

Dieses Verbot, das noch bei den „ersten freien Wahlen in der DDR“ wirksam war, was deutlich macht, daß auch nach etabliertem bundesdeutschen Verständnis Wahlen, bei denen keine Rechtspartei teilnehmen kann, durchaus als „frei“ gelten, sollte dann mit einem von dieser Volkskammer verabschiedeten Parteiengesetz⁴¹ nachträglich wertedemokratisch legitimiert werden, das folgenden „skurrilen Verbotstatbestand“⁴² enthielt:

„Die Gründung und Tätigkeit von Parteien, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen-, und Völkerhass bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.“

Formal ist diese Bestimmung, die als Rezeption der KPD-Position von 1946 zur „wehrhaften Demokratie“ bei Aufgreifen der zwischenzeitlich entwickelten bundesdeutschen Anti-Rechts-Ideologie des von VS-Mitarbeitern als „Aufklärung“ geschützten *Habermas*-€-Marxismus eingeschätzt werden kann, nicht mehr relevant geworden (das Republikaner-Verbot wurde vor den gesamtdeutschen Wahlen stillschweigend am 07.08.1990 durch das Präsidium der DDR-Volkskammer zurückgenommen), jedoch beschreibt dieses Parteiengesetz mit seinen Ideologiegehalten relativ gut die seit der Wiedervereinigung einsetzende staatliche Diskriminierungspolitik „gegen rechts“, für die wesentlich die nunmehr als „Linkspartei“ firmierende SED verantwortlich zeichnet - wobei auch die Schuld der DDR-CDU⁴³ nicht zu verkennen ist.

³⁹ So *Meier*, ebenda.

⁴⁰ S. Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 7 vom 12.02.1990, S. 40): Bislang das letzte förmliche Parteienverbot in Deutschland! s. dazu den 24. Teil der Serie Parteiverbotskritik: **Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ - Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den bundesdeutschen Verbotsanträgen gegen die NPD**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-24.pdf>

⁴¹ S. Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 9 vom 23.02.1990, S. 66 bis 68.

⁴² So die Einschätzung von *H. Meier*, a.a.O., S. 239).

⁴³ S. zur CDU generell den entsprechenden Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen rechts – Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/DDR-Block-und-BRD-Kartellpartei-gegen-Recht.pdf>

Dabei dürfte dieses Aufgreifen der bundesdeutschen Verfassungsschutzmethodik durch die SED wesentlich zu deren Legitimierung als bundesdeutsche „demokratische“ Partei bewirkt haben: Im Kampf der SED „gegen rechts“ konnten die bundesdeutschen Demokraten, nach einigen kosmetischen Änderungen etwa in der Parteibezeichnung, nämlich „PDS“ und „Die Linke“, ihr Spiegelbild erkennen und ihnen auch das Gedenken an den Aufstand des (deutschen) Volkes gegen links⁴⁴ so schwer macht, das man den entsprechenden Gedenktag sehr gerne beseitigt hat. Den bundesdeutschen Demokraten ist nämlich die Verfassungsschutzkonzeption, die Demokratie als Instrument innerstaatlicher Feindbekämpfung versteht und das Verbot gegnerischer Parteien zum konzeptionellen Kern dieser Demokratie werden läßt (und nicht zur extremen, zeitlich befristeten Ausnahme wie in den liberalen Demokratien des Westens) so sehr in Fleisch und Blut übergegangen, daß ihnen die linksextreme Wurzel ihres Verfassungsschutzdenkens gar nicht mehr bewußt ist:

Historisch geht nämlich der zum „Schutz der Demokratie“ öffentlich auftretende Inlandsgeheimdienst auf die Überwachungsorgane der glorreichen Französischen Revolution, den *Comités de surveillance*, zurück, die nicht nur Feinde des Volks und der Demokratie zu ermitteln, sondern dem Volk im Sinne der „Aufklärung“ klar zu machen hatten, was es demokratisch zu wollen habe. Dem stand das Recht des Einzelnen gegenüber, Feinde des Volkes, die sich wegen „incivisme“ (was man bundesdeutsch mit „Verfassungsfeindlichkeit“ wiedergeben kann) verdächtig machen, zu denunzieren:⁴⁵ Nach dieser Konzeption wird Demokratie in einer (demokratischen) Verfassung ausgedrückt gesehen, die zu einem religiösen Dokument aufgewertet und somit Gegenstand einer Quasi-Staatsreligion ist. Die religiöse Inbrunst (Verfassungsbigotterie) gilt dabei insbesondere den Menschenrechten, zu denen sich die Verfassungsuntertanen als Zwangsmitglieder einer Art staatlicher Superkonfession - *Rousseau* hat insoweit den Begriff der „Zivilreligion“ kreiert - bekennen müssen, wobei die zivilreligiöse Aufwertung der Menschenrechte mit der Abnahme ihrer rechtlichen Verbindlichkeit zugunsten von Individuen einherzugehen pflegt.

Grundrechtsausübung ist dann nämlich nur noch regierungsaffirmativ durch Zustimmung zu den Erkenntnissen der demokratischen Überwachungsorgane möglich, was in der Bundesrepublik neuerdings als *compliance* verstanden wird. Freiheitsrechte sind dann nicht mehr als Beschränkung staatlicher Macht zugunsten natürlicher und privater juristischer Personen zu verstehen, sondern sie stellen ein System der Verwirklichung objektiver und ausschließlicher Werte (bundesdeutsch: Werteordnung)⁴⁶ dar. Meinungsfreiheit etwa mutiert zur staatlichen Propaganda einer demokratischen Volkserziehung, wofür etwa die BRD-Verfassungsschutzberichte⁴⁷ stehen und im Übrigen verwandeln sich Grundrechte in gegen die politische Opposition, also „gegen Rechts“, gerichtete Strafnormen, wofür in der BRD etwa § 130 StGB angeführt werden kann, der sich unter Berufung auf den Schutz der „Menschenwürde“ gegen den mündigen - und damit auch zum Irrtum berechtigten (*errare humanum est*) - Menschen richtet, denen aber dieser Irrtum, anders als noch bei der kirchlichen Inquisition, bundesdeutsch nicht zugestanden wird, sondern es wird ihnen unterstellt gewisse

⁴⁴ S. dazu: **17. Juni 1953: Das (deutsche) Volk gegen links – die DDR als BRD-Zerrspiegel und ihre Einordnung in die politisch linke Tradition Deutschlands**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Das-Volk-gegen-links.pdf>

⁴⁵ S. im Einzelnen: *J. L. Talmon*, *The Origins of Totalitarian Democracy*, 1985, S. 126 ff.

⁴⁶ S. dazu den 28. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Umwertung von Grundrechten und Demokratie durch VS-Methodik** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/06/Surrog28-Umwrtg.pdf>

⁴⁷ S. zur Kritik an diesen den 2. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-2.pdf

Wahrheiten zu kennen, weil man sie von Staatswegen kennen muß, so daß sie bei „Leugnung“ nur wegen „Hetze“ motiviert sind.

Mit der Analyse von *Talmon* ist eigentlich schon zusammengefaßt, von dem der maßgebliche Grundgesetz-Kommentator meint, daß „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen“ habe, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“⁴⁸ So neu und namenlos ist dieser Demokratie-Typus dann doch nicht! „Die Linke“ kann sich damit voll identifizieren und vermag schon aufgrund des historischen Ausgangspunkts diesen Demokratietypus sogar konsequenter zu vertreten, als ihre bundesdeutschen Mitdemokraten. Die Tatsache, daß die Ex-SED noch irgendwie in einigen „Verfassungsschutzberichten“ unter „Linksextremismus“ aufgeführt war (und vielleicht noch wird), kann ihren Aufstieg nicht hindern, weil sich dies letztlich als Auseinandersetzung innerhalb der Linken darstellt, während auch für die Christdemokratie seit Reichskanzler *Wirth* (Zentrum) gilt: „der Feind steht rechts!“, so daß das Kapitel „Linksextremismus“ in VS-Berichten nicht mehr wirklich ernst gemeint sein kann. Dies zeigt das erhebliche DDR-Potential auf, das in der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption als linke Herrschaftsmethodik vorhanden ist, ein Potential, das nunmehr von der politischen Linken über den reanimierten Antifaschismus⁴⁹ wieder zur Entfaltung gebracht werden kann. Und zwar ganz in Übereinstimmung mit einem Grundgesetz, dem dabei die Grundgesetz-Variante DDR-Verfassung von 1949 zugrunde gelegt wird.

Diese DDR-Verfassung, die ohnehin als die eigentliche Verfassung der deutschen politischen Linken ausgemacht werden kann, mag dies ihren Repräsentanten nicht bewußt sein, bestimmt dann mit der ideo-logischen Konsequenz der „totalitären Demokratie“,⁵⁰ die auch nicht unbedingt der entwickelten bundesdeutschen (linken) Werteordnung widersprechen würde, die Anpassungsstrategie gegenüber dem Grundgesetz: Was dann noch beim ohnehin aufgrund des Fehlens einer rechten verfassungspolitischen Option schon in die linke Richtung interpretierten und angewandten, teilweise auch schon förmlich geänderten Grundgesetz fehlt, ist etwa eine sog. Antifa-Klausel, also das explizite verfassungsrechtliche Verbot einer rechten politischen Option, die man derzeit vielleicht - so sicher ist dies leider nicht mehr -⁵¹ im Rahmen des Grundgesetzes noch vertreten darf, aber dann mit einem antifaschistischen Grundgesetz, also einer Angleichung des Grundgesetzes an ihre linksextreme Nachbildung, die DDR-Verfassung von 1949, natürlich eindeutig verboten sein muß. Dann brauch man wie in der antifaschistischen DDR kein Parteiverbot mehr, da man kriminelle Organisationen auch anderweitig ausschalten kann.

⁴⁸ S. *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig*, Kommentar zum GG, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4.

⁴⁹ S. zum diktatorischen Potential dieses Antifaschismus den 16. Teil zum Parteiverbotssurrogat: „Antifaschismus“ als „Verfassungsschutz“? Zum Diktaturpotential des Kampfes gegen Rechts <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteeverbotssurrogats-teil-16>

⁵⁰ Daß diese Demokratieform ohnehin die sozialistische Linke kennzeichnet, welche nach der klassischen Staatslehre ohnehin Demokratie kennzeichnet, wird im 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung eingehend dargestellt: **Totalitäre Demokratie – Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-2> und <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-2.pdf>

⁵¹ S. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbot, politisch rechts zu sein. Kann man in der Bundesrepublik Deutschland eine politisch rechte Position vertreten?** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-5.pdf

„Kampf gegen Rechts“: Grundlage von Mauer und Schießbefehl in der linken „DDR“

Nun mag für die bundesdeutsche Werteordnung gelten: „Hätte der Nationalsozialismus 1933 die Grundrechte als Werte vorgefunden, dann hätte er sie nicht abzuschaffen brauchen.“⁵² Allerdings hat die politische Machtlogik, die sich mit Antifaschismus rechtfertigt und begründet, diese Möglichkeit der Entwicklung ausgeschlossen und dies soll hier nur angeführt werden, um die ziemliche Beliebigkeit dieser nicht nur aus diesem Grunde abzulehnenden Methodik deutlich zu machen, die für die Verwirklichung eines sozialistischen Systems im Rahmen eines Grundrechte schon durch systematische Stellung im Verfassungstext (was sowohl für das Grundgesetz als auch für die DDR-Verfassung von 1949 zutrifft) hervorhebenden Verfassungssystem besonders brauchbar ist. Dies wird unterstützt durch die dargestellte Option der „Volksdemokratie“ als demokratische Möglichkeit im Zusammenhang mit der Begriffsbildung „freiheitliche demokratische Grundordnung“ und dem DDR-Potential, das sich in der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption verbirgt.

Unter diesen Umständen kann methodischer Sinn und historischer Zweck von „Verfassungsschutz“ nur der „Kampf gegen Rechts“ sein. Dagegen war die Wendung des „Antifaschismus“ auch „gegen links“, die äußerst quälend zum bundesdeutschen KPD-Verbot führen sollte⁵³ (bei „rechts“ wurde demgegenüber bundesdeutscher „kurzer Prozeß“ gemacht), nur ausnahmsweise aufgrund außenpolitischer Konstellation denkbar, die nicht mehr gegeben ist, seitdem die USA nicht mehr am Antikommunismus interessiert sind. Vielmehr ist das Deutschland von 2021 ideologie-politisch auf den Ausgangspunkt von 1945-47 zurückgeworfen: Die Konzeption, die in der Bundesrepublik als „wehrhafte Demokratie“ getauft werden sollte (ein Begriff der sich im Übrigen auch nicht im Grundgesetz findet) und das, was in der DDR unter der Verfassung von 1949 als „kämpferische Demokratie“ bezeichnet wurde, „die den Feinden der Demokratie keinen Raum ... läßt“,⁵⁴ haben ihre gemeinsame Vorgeschichte im alliierten Besatzungsregime: Die alliierte Militärherrschaft in Deutschland hat bekanntlich keine liberale Demokratie eingeführt, wozu man nur - wie vergleichbar im explizit als „befreit“ angesehenen Österreich mit der Verfassung von 1920/29 - der Weimarer Reichsverfassung mit ihrer Garantie des vollen politischen Pluralismus⁵⁵ wieder zur Wirksamkeit hätte verhelfen müssen. Vielmehr hat die Militärkoalition aus russischer Sowjetdemokratie und US-Liberalismus anstelle des für Demokratie stehenden Parteienpluralismus ein Lizenzierungssystem vorgesehen, das deutschen Rechtsparteien und der entsprechenden Presse die Zulassung verwehrt hat. Unter „Rechtspartei“ in diesem Sinne ist nicht nur die sofort von alliierter Seite verbotene NSDAP zu verstehen, deren Einstufung als „rechts“ ohnehin alles andere als unproblematisch ist,⁵⁶ zumindest nicht dem Selbstverständnis von deren Führungspersonal, etwa von *Hitler* und *Goebbels*, entsprochen hat, sondern meinte

⁵² S. *Ernst Forsthoff*, Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: Epirrhosis, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 190.

⁵³ S. dazu ergänzend den 17. Teil des Parteiverbotssurrogats: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-17> und
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-17.pdf

⁵⁴ So die schon angeführte kommunistische Formulierung bei *Lászió Révész*, Die Liquidierung der Sozialdemokratie in Osteuropa, 1971, S 86.

⁵⁵ S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**
<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-2>

⁵⁶ S. dazu etwa den 5. Teil der Sozialismusbewältigung: **SPD-Sympathisant Adolf Hitler. Die sozialdemokratischen Wurzeln der nationalsozialistischen Ideologie**
<https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-5> und
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-5.pdf>

letztlich Konservative und Nationalliberale, also den rechten Flügel des traditionellen deutschen Parteienspektrums. Deshalb hatte es von den schließlich lizenzierten Parteien die FDP am schwersten, von den demokratisierenden Besatzungsmächten als demokratisch akzeptiert zu werden.⁵⁷ Es wurden etwa auch keine unternehmerfreundlichen Parteien oder „nationalistische“ Flüchtlingsparteien zugelassen.

Diese bemerkenswerte Demokratieform wurde vom amerikanischen Geheimdienst OSS, dem Vorläufer der CIA konzipiert, der die Maxime ausgab: „Das Prinzip der Gleichbehandlung aller politischen Parteien wird sich in Deutschland nach dem Krieg nicht sogleich anwenden lassen“⁵⁸ (was aber auch nach 70 Jahren immer noch zu geltend scheint). Maßgeblicher Mitarbeiter des US-Geheimdienstes bei Ausarbeitung der für die Deutschen vorgesehenen Demokratie war der überzeugte Marxist (Linksextremist) *Herbert Marcuse* (1898-1979),⁵⁹ der in seiner „repressiven Toleranz“ folgende, natürlich für die „demokratischen Parteien“ der BRD immer noch maßgebliche Maxime ausgab:

„Diese Toleranz kann allerdings nicht unterschiedslos und gleich sein hinsichtlich der Inhalte des Ausdrucks in Wort und Tat; sie kann nicht falsche Worte und unrechte Taten schützen, die demonstrierbar den Möglichkeiten der Befreiung widersprechen und entgegenwirken. Solche unterschiedslose Toleranz ist gerechtfertigt in harmlosen Debatten, bei der Unterhaltung, in der akademischen Diskussion; sie ist unerlässlich im Wissenschaftsbetrieb, in der privaten Religion. Aber die Gesellschaft kann nicht dort unterschiedslos verfahren, wo die Befriedung des Daseins, wo Freiheit und Glück selbst auf dem Spiel stehen: hier können bestimmte Dinge nicht gesagt, bestimmte Ideen nicht ausgedrückt, bestimmte politische Maßnahmen nicht vorgeschlagen, ein bestimmtes Verhalten nicht gestattet werden, ohne daß man Toleranz zu einem Instrument der Fortdauer von Knechtschaft macht.“⁶⁰

Dementsprechend würde „befreiende Toleranz ... mithin Intoleranz gegenüber Bewegungen von rechts und Duldung von Bewegungen von links“ bedeuten.

Die mit diesem Konzept der „repressiven Toleranz“ legitimierte Ausschaltung von „rechts“, die bereits auf die Konzeption der „totalitären Demokratie“ der Französischen Revolution zurückgeht, hat dann in der sowjetischen Besatzungszone unter dem Schlagwort „kämpferische Demokratie“ bei Mitwirkung der linksgerichteten Teile der Christdemokratie zur linksextremistischen Blockparteidiktatur des DDR-Regimes geführt: Da die „kämpferische Demokratie“ den Deutschen einen „faschistischen Charakter“ unterstellt, der den demokratischen Pluralismus als gefährlich für die Demokratie ansieht, konnten keine freien Wahlen zugelassen werden, weil diese bekanntlich den Wählern, also den Deutschen erlauben, „Demokraten“ zu „diskriminieren“, was ihnen nach Art. 6 DDR-V49 als „Boykotthetze“ verboten war und sie zur Gleichbehandlung der Demokraten, also zur Wahl einer Blockliste verpflichtete. Zwar ist diese demokratische Einheitsliste in der Verfassung noch nicht vorgesehen, wengleich in der Regelung der Allparteienregierung nach Art. 92 Abs.1 DDR-V49 angedeutet, vor allem aber liegt sie in der Logik, Diskriminierung von Demokraten und

⁵⁷ S. die sehr allgemeine Aussage von *Erich Mende*, Die FDP, Daten, Fakten, Hintergründe, 1972, S. 15: „In der Französischen Besatzungszone lagen die Verhältnisse noch schwieriger, da die Voreingenommenheit gegenüber einer nationalliberalen Partei dort am größten waren.“

⁵⁸ S. *Alfons Söllner* (Hg.), Zur Archäologie der Demokratie in Deutschland, Analysen politischer Emigranten im amerikanischen Geheimdienst, Band 1: 1943-1945, 1982, S. 208.

⁵⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Herbert_Marcuse

⁶⁰ S. *Herbert Marcuse*, Repressive Toleranz, in: *Robert Paul Wolff* u. a., Kritik der reinen Toleranz, 1966, S. 91 ff, hier: S. 99 f., 124.

demokratischer Parteien entgegenzutreten, was wesentlicher Sinn der Boykottthetze-Bestimmung nach Art. 6 DDR-V49 war. Zwar hatte sich der CDU-Vorsitzende *Nuschke* anerkennenswerter Weise zunächst der Einheitsliste widersetzt, sah sich aber, nachdem er gegen die (in der Tat hinterhältige) Lizenzierung der Nationaldemokratischen Partei (NDPD) auf die „Gefahren eines Vielparteiensystems“ aufmerksam gemacht hatte, die durch eine „Rechtspartei“ drohte, letztlich doch genötigt, der Abschaffung freier Wahlen zuzustimmen.⁶¹ Formal maßgebend dafür war 1950 das Notstandsargument, wonach man sich angesichts der weltpolitischen Situation (Korea-Krieg) keinen kontroversen Wahlkampf leisten könne.⁶² Es war also letztlich eine ähnliche Argumentation, die schon 1933 das „Zentrum“ veranlaßt hatte, der Errichtung der *Hitler*-Diktatur im Wege der Zustimmung zum Ermächtigungsgesetz die Hand zu reichen. Man hat aus der Vergangenheit deshalb nichts gelernt, weil die CDU aufgrund ihres für die Verfassungsentwicklung maßgebenden Anti-Rechts-Ressentiments nicht wahrhaben wollte, daß hier ähnliche sozialistische Strategien der Machtergreifung vorlagen: CDU-Generalsekretär *Götting* hat jedoch noch 1953 bei seiner Ablehnung eines zur Blockpartei-Formierung der CDU ausgearbeiteten Schulungsmaterial die „Gleichstellung von Marxismus und Nationalsozialismus geradezu verbrecherisch“⁶³ gehalten, eine Auffassung, die mittlerweile die maßgebliche Parteispitze der gesamtdeutschen CDU teilen dürfte.

In der Bundesrepublik wurde dagegen nach (!) den ersten Bundestagswahlen von 1949 der gegen rechts gerichtete Lizenzierungszwang aufgehoben, aber die besondere Demokratieschutzkonzeption sollte bei Bedarf die Ergebnisse der alliierten Lizenzierung durch nachträgliche Parteiverbote und vor allem durch das permanent in Anschlag gebrachte Verbotsersatzsystem sichern. Das Bundesverfassungsgericht hat in der gegen rechts gerichteten SRP-Verbots-Entscheidung,⁶⁴ mehr beiläufig deutlich gemacht, daß sich das Verbotssystem tendenziell gegen die gesamte deutsche Rechte richtet, was ja schon Zweifel aufwirft, ob es in der freiheitlichen Bundesrepublik überhaupt trotz Artikel 3 (3) GG (Verbot der Diskriminierung wegen politischer Anschauung) erlaubt ist, eine politisch rechte Position zu vertreten.

Als eine der „Rechtsparteien“ hat das Bundesverfassungsgericht die zu verbietende SRP eingeordnet, die dabei insgesamt wie folgt definiert wurden: „Unter der konstitutionellen Monarchie gewohnt, als staatstragende Parteien schlechthin zu gelten ...“, womit die Kräfte, nämlich Konservative und Nationalliberale, die das Deutsche Reich im Wesentlichen aufgebaut haben, in der freiheitlichen Bundesrepublik die Vermutung der „Verfassungsfeindlichkeit“ gegen sich haben! Zwar wurde mit einigen Verrenkungen auch die KPD verboten; sie wurde jedoch nicht als „Linkspartei“ etwa in die Tradition der Sozialdemokratie und des insgesamt verhängnisvollen Sozialismus⁶⁵ gestellt und es wurde ihr sogar verfassungsgerichtlich in Aussicht gestellt, im Falle der deutschen Wiedervereinigung wieder zugelassen werden zu können, etwas, was der mit rein ideologischen Begründung verbotenen SRP auch ansatzweise versagt wurde!

Immerhin hat es die Institution des nur repressiven Parteiverbots, das sich in der Bundesrepublik im Unterscheid zum präventiven Verbot von boykottthetzerischen Nichtdemokraten der DDR durchgesetzt hatte, Personen mit rechter politischer Einstellung

⁶¹ S. *Michael Richter*, Die Ost-CDU 1948-1952. Zwischen Widerstand und Gleichschaltung, 1990, S. 246

⁶² S. *Frank Dietze*, Entscheidungsstrukturen und -prozesse in der Ost-CDU 1945 -1952, in: *Michael Richter / Martin Rißmann* (Hg.), Die Ost-CDU, 1995, S. 47 ff., S. 60.

⁶³ S. *Martin Rissmann*, Kaderschuldung in der Ost-CDU 1949-1971. Zur geistigen Formierung einer Blockpartei, 1995, S. 113.

⁶⁴ S. BVerfGE 2, 1 ff.

⁶⁵ S. dazu etwa den 3. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Zur Bewältigungsbedürftigkeit der Sozialdemokratie** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-3.pdf>

ermöglicht, Einfluß zu nehmen und die etablierten Parteien in ihrem Sinne zu prägen, was sich als Alternative anbot, um eine Mitgliedschaft bei Parteien zu vermeiden, die unter Verbotsdrohung (VS-Beobachtung) gestellt wurden, wenngleich man zögert, hier von wirklich freien Verhältnissen zu sprechen. Bis zur 1968er-Revolution hatten dementsprechend CDU (nach Marginalisierung ihres explizit sozialistischen Flügels mit Hilfe der US-Interessen und der Angewiesenheit auf Rechtsparteien) und FDP, aber auch die SPD eine viel rechtlichere Einstellung als ihre jeweiligen Vorgänger in der Weimarer Republik, eine Tatsache, die den politisch-wirtschaftlichen Erfolg der Bundesrepublik im Unterschied zur Weimarer Republik nicht unwesentlich erklärt.

In der DDR war diese Möglichkeit jedoch verbaut: Im Rahmen des Blockparteiensystems, das letztlich gegen das unter Faschismusverdacht gestellte Volk gerichtet war, konnte die Vereinigung von KPD und SPD vollzogen werden, die lediglich insofern als „zwangsweise“ zu kennzeichnen ist, als die SPD-Parteiführung mit Hilfe der Roten Armee den nur teilweise willigen Parteimitgliedern im Rahmen des „demokratischen Blockes“ bei beschränktem politischen Pluralismus einen Parteizusammenschluss auferlegen konnte, der so weitgehend mehrheitlich wohl nicht gewollt war: Das Ergebnis der Urabstimmung der SPD in West-Berlin, an der sich 73 % der SPD-Mitglieder beteiligten, läßt aber auch den Rückschluß zu, daß die Vereinigung zur SED mitnichten nur als „Zwang“ angesehen werden kann. 82 % sprachen sich zwar gegen eine „sofortige Vereinigung“ von SPD und KPD aus; dafür nur 12,4 %, annähernd 2/3 allerdings für die „enge Zusammenarbeit“ der beiden „Arbeiterparteien“! Man wird ja wohl nicht behaupten können, daß man „Zwang“ anwenden mußte, um den ehemaligen SPD-Justizminister des Freistaates Braunschweig, *Otto Grotewohl*,⁶⁶ zu veranlassen, in der DDR-Demokratie Ministerpräsident zu werden. Daß die Zustimmung im Westen zum formalen Zusammenschluß der Sozialisten nicht größer war, lag an der Opposition des Vorsitzenden der West-SPD *Kurt Schumacher*,⁶⁷ der die KPD für die Vertreter einer fremden Macht hielt (er wollte als deutscher Nationalist auch keinen „Kanzler der Alliierten“) und den Kommunisten ihr (seinerzeit in der Tat) „enthusiastisches Bekenntnis zum Privateigentum und zur Unternehmerinitiative, bei dem sie keinerlei Reservate und Vorbehalte kennen“, vorwarf!

Aufgrund des unmittelbar die alliierte Parteilizenzierung fortsetzenden Blockparteiensystems war es der in der SBZ / DDR nicht zugelassenen Rechts-Opposition nicht erlaubt, sich in Parteien zu organisieren, da diese potentiellen Gründungen dem Faschismusverdacht der „kämpferischen Demokratie“ ausgesetzt waren. Nach dem Zusammenschluss der „Arbeiterparteien“ konnte die so vereinigte Mehrheitspartei den Parteien der politischen Mitte im „Kampf gegen rechts“ endgültig die Einheitswahlliste auferlegen, die von DDR-Außenminister *Dertinger* (CDU) zunächst akzeptiert worden war, weil er sich nach DDR-Gründung freie Wahlen versprach. Der nicht zustimmungsbereiten innerparteilichen Opposition der Mitte-Parteien war der Weg einer freien Oppositionsbildung durch die Fortsetzung des alliierten Zulassungssystems versperrt: Bemerkenswert ist insoweit die Notiz von DDR-Präsident *Wilhelm Pieck* (SPD, KPD, SED)⁶⁸ über eine Unterredung mit *Stalin*: „rechten Flügel in bürgerl(ichen) Parteien schlagen - fortschrittliche Kräfte stärken - so daß einheitl(iche) Blockliste zur Wahl.“⁶⁹

Ohne die Option der möglichen Parteinuigründung konnte sich die innerparteiliche Opposition gegenüber den zur Zusammenarbeit mit dem Kommunismus bereiten Blockkräften innerhalb

⁶⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Grotewohl

⁶⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Kurt_Schumacher

⁶⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm_Pieck

⁶⁹ S. bei *Dietrich Staritz*, Die Gründung der DDR. Von der sowjetischen Besetzungsherrschaft zum sozialistischen Staat, 3. Auflage, 1995, S. 169.

von CDU und Liberalen (LPDP) nicht durchsetzen, wodurch der Weg in die marxistische Parteidiktatur unter Mitwirkung der kooperationsbereiten Christdemokraten und Liberalen auch im Rahmen eines dem Grundgesetz nachgebildeten Verfassungssystems „irreversibel“ wurde. Zur Neutralisierung des möglichen rechten Oppositionspotentials innerhalb des bürgerlichen Lagers kam das werdende kommunistische DDR-Regime sogar auf die Idee, durch aktive Gründung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NDPD) und der Deutschen Bauernpartei (DBD) dieses Potential davon abzuhalten, die CDU wieder mehr zu einer Mitteformation oder gar zur Rechtsformation zu machen. Deshalb war diesen von geschickt platzierten kommunistischen Kadern geführten „Rechtsparteien“ vorübergehend sogar eine nationalistisch-demokratische Argumentation erlaubt, die der CDU, die auf das Antifa-Dogma des niederlagedeutschen Antinationalismus verpflichtet war, nie erlaubt worden wäre: So lizenzierte die sowjetische Militärverwaltung sogar Plakate der NDPD mit der Aufschrift: „Gegen den Marxismus - für die Demokratie!“⁷⁰ Diese Vorgehensweise hat seine entfernte Verwandtschaft in der nachrichtendienstlichen Unterwanderung von „Rechtsparteien“ in der „wehrhaften Demokratie“ und ihre amtlich geförderte Radikalisierung, die entweder Verbotsbegründungen liefert oder bei der entsprechenden Partei zur staatlich gelenkten Unwirksamkeit wegen Diskreditierung beim „mündigen Bürger“ führt.

In der „kämpferischen Demokratie“, wie sie etwa vom Demokraten *Mielke*⁷¹ („Ich liebe euch doch alle“) repräsentiert wurde, konnte sich wirkliche Opposition aufgrund der Beschränkung des politischen Pluralismus gegen rechts in der DDR nur durch „Abstimmung mit den Füßen“ realisieren. Da diese essentielle „Abstimmung“ zum verdienten Untergang des DDR-Kommunismus schon in den 1960er Jahren geführt hätte, nachdem der auch in der BRD eher verdrängte antisozialistisch-gesamtdeutsch orientierte Volksaufstand von 1953 massiv unterdrückt worden war, konnte sich die „kämpferische Demokratie“ nur retten durch Maßnahmen, die so unterschiedliche Personen wie *Otto v. Bismarck* und *Eugen Richter*⁷² (Sozialdemokratische Zukunftsbilder) als notwendige Folge sozialistischer Politik schon im 19. Jahrhundert vorausgesehen hatten: Die Errichtung eines allgemeinen sozialistischen Zuchthauses (*Bismarck*) mit Grenzschutzanlagen und Schießbefehl, zwar nicht zur Schweiz, wie *Eugen Richter* dies als gesamtdeutsche Entwicklung vermutet hatte, sondern an einer „innerdeutschen Grenze“. Der „Kampf gegen Rechts“ stellt daher die Grundlage des DDR-Totalitarismus dar.

Die Linke: Ankündigung von Unterdrückung

Es zeugt von einer fundamentalen Ahnungslosigkeit (oder soll man Sympathie unterstellen?), wenn ein sozialdemokratischer Minister meinte, daß „der Osten“ eine „Vorreiterrolle“ im „Kampf gegen rechts“ spielen könnte. Ausgerechnet der „Osten“ (gemeint: das ehemalige „DDR“-Gebiet), wo der „Kampf gegen rechts“ mit Mauer und Stacheldraht zu Lasten der generellen Freiheit bereits nachhaltig praktiziert worden war! Die methodische Ähnlichkeit von „wehrhafter“ und „kämpferischer“ Demokratie, die hierbei deutlich wird, die ihren gemeinsamen Ausgangspunkt allerdings in der Lizenzierungs- und Verfassungspolitik der Alliierten hat, läßt die Bundesdeutschen die Gefahren übersehen, die eigentlich erkennbar sein müßten, wenn sich die Ex-SED unter der Firmenbezeichnung „Die Linke“ als „konsequente Verfassungsschutzpartei“ versteht: So die entsprechende Aussage der stellvertretenden Chefin

⁷⁰ S. *Baus*, a. a. O., S. 444.

⁷¹ S. *Michael Richter*, a.a.O, S. 110.

⁷² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Eugen_Richter

der Bundestagsfraktion, *Petra Pau*,⁷³ wobei für diese Selbsteinschätzung spricht, daß sich beim „Kampf gegen Rechts“ die „Analysen“ des bundesdeutschen Verfassungsschutzes und der Partei „Die Linke“ kaum mehr unterscheiden.

In der Tat kann man der „Linken“ die Kompetenz zugestehen, bei weitem bessere und umfassender Verfassungsschutzberichte abfassen zu können, die den „Rechtsextremismus“, der dann ausschließlich die „Verfassungsfeindlichkeit“ beschreiben würde, dann in einer Weise definieren, wie der DDR-Antifaschismus den Begriff „Faschismus“ definiert hat. Darauf gestützt, könnten dann linke Innenminister den öffentlichen Dienst und linke Justizminister die Justiz vom Antisozialismus (= Rechtsextremismus / Faschismus) säubern und Kritik an der Einführung sozialistischer Maßnahmen kriminalisieren. Dem hätten die bisherigen Demokraten schon vorgearbeitet, da auch bei diesen kein Unterscheid mehr zwischen „rechts“, „rechtsradikal“, „rechtsextrem“, „rechtsextremistisch“ oder „rechtspopulistisch“ zu erkennen ist, eine Unterscheidung, die in der Tat auf einer ideologischen Ebene wegen des geistesgeschichtlichen Kontinuum, das insbesondere eine Affinität von sozialistischen und faschistischen Ansichten erkennen läßt, kaum zu machen ist. Das „zuviel DDR“ besteht in diesem Kontext darin, daß sich der Staat überhaupt anmaßt, eine Ideenbekämpfung vornehmen zu dürfen und die „Demokraten“ diesen fundamentalen Widerspruch zum Rechtsstaatskonzept⁷⁴ nicht begreifen wollen.⁷⁵

Als „konsequente Verfassungsschutzpartei“ haben sich Vertreter der Partei Die Linke schon offen zur politischen Verfolgung bekannt: So hat immerhin die seinerzeit noch kluge *FAZ* eine entsprechende Aussage des Thüringer Wahlsiegers und möglichen und zwischenzeitlich, zuletzt mit verdruckster Hilfe der erkennbar zumindest ideologisch wieder als Blockpartei zur Verfügung stehenden CDU, tatsächlichen Ministerpräsidenten *Ramelow* wie folgt kommentiert:

„Gut 45 000 NPD-Wähler in Thüringen werden sich ebenfalls in Acht nehmen müssen vor einem Ministerpräsidenten Ramelow. An ihre Adresse sagte er nach seinem Sieg, 'Nazis' seien 'keine Meinung und keine Haltung, sondern ein Verbrechen'. Und Verbrecher gehörten bekanntlich ins Gefängnis. In der Thüringischen Demokratischen Republik (TDR) wäre es bald so weit.“⁷⁶

Nun hat sich ja das Problem NPD politisch erledigt, aber an deren Stelle ist - was nicht verwundert, da nun einmal bis zu 1/3 der Wähler (wohl überall auf der Welt) potentiell politisch rechts eingestellt sind und sich deshalb (wie dies in einer Demokratie so vorgesehen ist) die ihnen passende Partei auswählen - eine andere Formation getreten, gegen die der post-kommunistische „Verfassungsschutz“, der vom üblichen bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ wertekonform kaum zu unterscheiden ist, entschieden vorgeht, begleitet mit Hausdurchsuchung gegen Oppositionspolitiker wegen Verdachts rechtsstaatlich zweifelhafter Meinungsdelikten.

⁷³ S. *Handelsblatt* vom 20.03.2006, S. 4.

⁷⁴ S. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/05/B1neu.pdf>

⁷⁵ Immerhin hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Wehrdisziplinarverfahren gegen einen Vertreter der Rechtsopposition erkannt, daß „Ideen, Ideologien, Weltanschauungen, Überzeugungen und politische Denkweisen“ von Staats wegen nicht auf Vereinbarkeit mit der Verfassung überprüft werden dürfen; s. *NJW* 2002, 980.

⁷⁶ S. *FAZ* vom 01.09.09, S. 12.

Zur politischen Unterdrückung gegen rechts bedarf es natürlich noch der Antifa-Klauseln,⁷⁷ um bei Anknüpfen an die Boykotttetz-Bestimmung von Art. 6 DDR-V1949 die politische Rechte ausschalten zu können, womit dann automatisch die Mitte, will sie nicht selbst als „rechts“ ausgeschaltet werden, zur Linkspartei mutiert, was bei der CDU aufgrund des christlichen Sozialismus⁷⁸ ohnehin angelegt ist. CDU und CSU⁷⁹ haben in der Vergangenheit beim „Kampf gegen rechts“ in einer derart aggressiven Weise mitgewirkt, es gibt das Wort vom „Vernichtungskampf“,⁸⁰ daß sie wieder keine Argumente mehr haben würden, wenn es wieder auch gegen ihre eigenen Mitglieder geht: Das Vorgehen gegen MdB *Martin Homann* (CDU, nunmehr AfD)⁸¹ konnte Die Linke im Bündnis mit der ultraozeanischen Zeitung *Die Welt*, die sich seit der Wiedervereinigung „gegen rechts“ immer auf Seite der Sozialisten / Kommunisten stellt, bereits erfolgreich erzwingen. Dies dürfte bereits ein Muster für sich abzeichnende „innerparteiliche Demokratie“ im Rahmen politischer Erfolge der Linkspartei und deren weiterer Aufstieg zur maßgeblichen und konsequentesten Verfassungsschutzpartei darstellen.

Re-Etablierung der DDR: verfassungsschutzkonform

Wer Zweifel haben sollte, ob es der Linken gelingen könnte, wieder so etwas wie eine „deutsche demokratische Republik“ zu errichten, dem muß gesagt werden, daß diese Diktaturform bei ideologisch schlüssigem Vorgehen, das eben der Linken als - nach Selbsteinschätzung - konsequenter Verfassungsschutzpartei eher zuzutrauen ist als den bisher maßgebenden „Demokraten“, methodisch in der bundesdeutschen Parteiverbotskonzeption bereits angelegt ist: Die Parteiverbotsdrohung richtet sich zwar gegen politische Minderheiten, sie hat jedoch, soweit sie auf die falsche Agenda einer mit „Verbotsdiskussion“ überzogenen Partei ausgerichtet ist (also jenseits der legitimen Abwehr politisch motivierter Kriminalität angesiedelt ist), nur Sinn, wenn eine antizipierte parlamentarische Mehrheit einer solchen Partei unterstellt wird, d.h. die Verbotsdrohung ist damit notwendigerweise gegen die (angenommene) Parlamentsmehrheit und damit gegen das Wahlvolk gerichtet (dem zumindest eine Wahloption genommen werden soll), das dieser Partei zur Mehrheit verhelfen könnte. Würde übersehen werden, das Verbot rechtzeitig auszusprechen und diese undemokratische Partei könnte dann tatsächlich die parlamentarische Mehrheit bekommen, dann bliebe zur Rettung der Demokratie doch gar nichts anderes übrig, als so etwas wie eine DDR zu re-etablieren, um die „Demokratie“ mit undemokratischen Mitteln vor der an sich für Demokratie stehende Mehrheit zu „retten“.

Dieses „jakobinische Dilemma“ (was macht der Demokrat, wenn sich die Mehrheit demokratisch gegen die Demokratie entscheidet?) mag zwar jeder Demokratie immanent sein,

⁷⁷ Ein derartiger Vorschlag ist im Freistaat Thüringen von der Gesamtlinken bereits vorgelegt: http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/75724/fuenftes_gesetz_zur_aenderung_der_verfassung_des_freistaats_thueringen_aufnahme_von_staatszielen.pdf bzw. (von der linken CDU-„Mitte“): http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/77482/fuenftes_gesetz_zur_aenderung_der_verfassung_des_freistaats_thueringen_reform_des_staatsorganisationsrechts.pdf

⁷⁸ S. den 18. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Rückkehr des Sozialismus durch die Christdemokratie?** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/SoziBwltg-XVIII-CDU-Sozialism.pdf>

⁷⁹ Auch die christlichsoziale Richtung kommt vom christlichen Sozialismus; s. dazu: **Von der Dollfuß-Schuschnigg-Diktatur zum CSU-Verfassungsschutzextremismus: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christlich-Sozialen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/C6a.pdf>

⁸⁰ S. die Aussage von *Adenauer-Biograph Hans-Peter Schwarz* in seinem Vorwort zu dem von *Manfred Langner* hgg. Sammelband, *Die Grünen auf dem Prüfstand. Analyse einer Partei*, 1987, S. 21: „Anders als die CDU/CSU, die vor allem bei den Bundestagswahlen 1969 den Einzug der NPD mit größtem Einsatz verhindert und damit der Demokratie viel erspart, sich selbst allerdings den Weg auf die Oppositionsbänke plant hat, konnten die Sozialdemokraten nicht die Kraft zum politischen Vernichtungskampf aufbringen.“

⁸¹ S. (etwas linksmanipuliert) https://de.wikipedia.org/wiki/Martin_Hohmann

die Konzeption, dieses Dilemma in einer bestimmten Weise zu lösen, ist jedoch dadurch angelegt, daß sich der maßgebliche GG-Kommentar in der angeführten Kommentierung zu Art. 18 GG (Grundrechtsverwirkung) ausdrücklich von der an sich im Westen maßgeblichen Wettbewerbskonzeption von Demokratie mit dem Argument distanziert, auch in den Wirtschaftswissenschaften würde nicht mehr davon ausgegangen werden, daß das freie Spiel der Kräfte das Allgemeinwohl sichert, sondern man statt dessen planend eingreifen müsse: Das ökonomische „Denkmodell“ des „laissez faire“ sei „als solches spätestens mit dem Eintritt der Sozialbewegung in der Wirtschaftsgeschichte überwunden“, wohl durch das „Denkmodell“ der „sozialen Gerechtigkeit“? Die DDR-Demokratie hat diesen unter dem Grundgesetz entwickelten wettbewerbsfeindlichen Gedanken konsequent zum Abschluß gebracht, indem es statt freier Wahlen im Interesse des demokratisch-sozialistischen Gemeinwohls geplante Wahlen gegeben hat, bei denen der Einzelne gemäß der Erkenntnis von *Friedrich Engels* seine „Einsicht in die Notwendigkeit“ kundtun konnte, was sozialistisch als „Freiheit“ angesehen wird, weil sich Demokratie ja nur in eine sozialistische Richtung „weiterentwickeln“ kann (weshalb nach KPD-Vorstellung zur Vereinigungsfreiheit Vereine verboten werden sollten, die der „Weiterentwicklung der Demokratie“ entgegenstünden).

Von einem ehrlich zu nennenden westdeutschen Linken ist diese zur DDR führende Logik des Kampfes gegen rechts, d.h. gegen den politischen Pluralismus wie folgt gerechtfertigt worden: „... meine Zuneigung (zum Kommunismus, *Anm.*) galt und gilt ... jenen inneren Schönheiten, die sich hinter äußerer Hässlichkeit verbergen: dem unvergessenen Beitrag der Kommunisten zur Niederwerfung und Zerkleinerung des Deutschen Reiches; dem Ausbau der Mauer und der Vertiefung des Sperrgebiets; der Etablierung eines Regiments, das dem Gesindel, welches einst die Stammtische und Leserbriefspalten zwischen Rostock und Suhl so beherrscht wie heute zwischen Flensburg und Passau, die freie Meinungsäußerung verbietet.“⁸² Da nach einer Einschätzung des früheren SPD-Bundesgeschäftsführers *Peter Glotz* die bundesdeutsche politische Klasse nach dem unausgesprochenen gegenseitigen Einverständnis gemäß dem Motto handelt: „Wir müssen das alles so organisieren, daß das Volk nicht viel zu sagen hat, im Zweifel wählen sie doch alle Nazis“,⁸³ bliebe dann doch nur „DDR“ als Ausweg aus dem Demokratie(schutz)dilemma übrig. Auch der Demokrat *Ulbricht*⁸⁴ wußte, daß alles demokratisch aussehen muß: eine Absicht, die mit der DDR-V1949 als Nachbildung des Grundgesetzes nachvollziehbar umgesetzt worden ist.

Wie man sieht, ist in der Tat und zwar sogar an zentraler Stelle in Deutschland „zu viel DDR“ verankert. Das nach der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption ausgelegte Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland läßt sich über den antipluralistischen „Kampf gegen rechts“, der gegen die im freien Westen allgemein anerkannten Wettbewerbskonzeption von Demokratie gerichtet ist, d.h. zutiefst illiberal und damit sozialistisch ist, relativ schlüssig in eine Situation überführen, bei der die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 die Verfassungswirklichkeit beschreiben würde. Diese Verfassung kann deshalb als eine radikale Zukunftsmöglichkeit der grundgesetzlichen Verfassungsrealität erkannt werden, die sich insbesondere dann einstellen dürfte, könnte sich die mit der DDR-SED rechtlich identische Partei Die Linke als maßgebliche Verfassungsschutzpartei etablieren. Die Chancen dafür stehen leider durchaus gut, weil diese methodische Ähnlichkeit der DDR-Demokratie mit der BRD-Verfassungsschutzkonzeption nicht erkannt wird. Oder doch: Nach den Prämissen der bundesdeutschen Bewältigung wird sich mangels Bewältigung das

⁸² So der Herausgeber der Zeitschrift „konkret“, *H. L. Gremliza*, in: *konkret* 6/98, S. 9, als Eigenzitat aus einer früheren vor der Wiedervereinigung gemachten Veröffentlichung wiedergegeben.

⁸³ S. Interview in: *Focus* 11/1997, S. 102 ff., 106, r. Sp. https://www.focus.de/politik/deutschland/sagen-sie-mal-peter-glotz---kennen-sie-den-begriff-globalisierungskel_aid_162762.html

⁸⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Walter_Ulbricht

Nichtbewältigte wiederholen. Da die DDR-Herrschaft nicht wirklich und zwar in konzeptioneller Hinsicht bewältigt wird, wird sich demnach die DDR-Demokratie wiederholen. Die Tatsache, daß die SED im bundesdeutschen Parteiengefüge ihre mittlerweile sehr prominente Rolle einnehmen kann, deutet die Zustimmung der etablierten BRD-Demokraten mit einer derartigen Entwicklung an. Die christdemokratische Einschätzung, daß die DDR doch kein Unrechtsstaat war,⁸⁵ macht die Bereitschaft deutlich, sich mit dieser Entwicklung der BRD zu einer DDR-light (die dann gar nicht so „light“ sein dürfte) abzufinden oder gar mitzuwirken.

Verhinderung der „DDR light“

Anhänger und Befürworter einer liberalen Demokratie des Westens in der Bundesrepublik Deutschland sollten sich verpflichtet fühlen, das DDR-Potential in der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit zu beseitigen, um den Weg zu einer DDR-light abubrechen. Ansatzpunkt hierfür ist die Bekämpfung der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption, die sich nur mehr in eine linksextreme Richtung im Sinne eines sog. Antifaschismus gegen rechts radikalieren kann. Diese Radikalisierungstendenz bedeutet, daß die Anwendung des Grundgesetzes zunehmend in eine Richtung geht, die eher mit der linken Grundgesetzimitation DDR-Verfassung von 1949 formuliert ist.

Mag sich auch die Koalition der „Demokraten“ nicht mehr in einer förmlichen Einheitsliste von Blockparteien zum Ausdruck bringen, so wird sich die Kartellbildung der Linksparteien (Post-SED bis CSU) verfestigen, so daß freie Wahlen an Bedeutung verlieren, weil sich der inhaltliche Auswahlcharakter der Wahlen vermindert und weitgehend ungeachtet vom Wählervotum mehr oder weniger dieselbe linke Agenda umgesetzt wird. Was dann als „Werteordnung“ ausgegeben wird, gegen die der Wähler ohnehin keine Chance hat, wird doch dadurch die Freiheitsordnung der Grundrechte durch eine staatliche Pflichtenordnung überlagert, wenn nicht gar ersetzt. Was hiergegen zu tun wäre, ist in den Empfehlungen zu einer VS-Strategie der Oppositionspartei, die immerhin zugelassen ist, wenngleich sie Verbotsdrohungen ausgesetzt⁸⁶ ist, dargestellt: **Thesen zur empfohlenen politischen VS-Strategie der AfD**⁸⁷

Bei etwas längerer Perspektive wäre wohl doch eine Verfassungsdiskussion zu denken, liegt doch das wirkliche DDR-Potential der bundesdeutschen Ordnung in einer dem Grundgesetz entnommenen besonderen Parteiverbotskonzeption, deren konsequente Umsetzung bei nicht nur antizipierter, sondern realer Mehrheit sog. Verfassungsfeinde notwendiger Weise in Richtung „Volksdemokratie“ geht, die den Sieg einer demokratischen Werteordnung einer (sozialistischen) Gleichheit des demokratischen Denkens über die vermutete Mehrheit von Antidemokraten darstellt, zwar weniger frei als die mit freiheitlicher demokratischer Grundordnung versprochene Demokratie, aber doch noch irgendwie demokratisch und aufgrund der faschistischen Mentalität der Deutschen zumindest erforderlichen Falles doch irgendwie geboten.

Gegen diesen Ansatz der *totalitarian democracy* hilft dann nur die Besinnung auf das Prinzip der Volkssouveränität (vgl. Art. 146 GG).

⁸⁵ S. Nachweis beim Eingangsmotto des vorliegenden Beitrags.

⁸⁶ S. dazu den 25. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteeverbotssurrogats-teil-25>

⁸⁷ S. <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/03/AfDvsVSfin.pdf> ergänzt mit Vorschlägen für Zielsetzungen bei gerichtlichem Vorgehen: <https://sezession.de/64134/missbrauch-des-verfassungsschutzes>

Hinweis

Der vorliegende Beitrag stellt einen etwas angepaßte Fassung eines Beitrags zum 60. Jahrestag der DDR-Verfassung von 1949 dar, welcher im libertären Magazin „eigentümlich frei“ (ef) erschienen ist mit dem Titel: Betrachtung zum 60. Jahrestages des Erlasses der DDR-Verfassung vom 7. Oktober 1949: Die radikale Zukunft des Grundgesetzes?

<http://ef-magazin.de/2009/10/07/1483-betrachtungen-zum-60-jahrestag-des-erlasses-der-verfassung-der-deutschen-demokratischen-republik-vom-7-oktober-1949-die-rad>

Die weitere Darlegung auch der linksextremen Bezugspunkte der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption wird in der vom Verfasser veröffentlichten Broschüre weiter dargelegt.



Der Beitrag stellte außerdem eine Ergänzung dar zur Broschüre des Verfassers, **Scheitert die AfD?** Zur Abwehr eines derartigen Scheiterns wird der AfD geraten, vor allem politisch durch Erarbeitung einer alternativen Staatsschutzkonzeption gegen das Parteiverbotsersatzregime vorzugehen. Dies hat allerdings zur Voraussetzung, daß dieses System, dem diese Oppositionspartei zu Lasten des Mehrparteienprinzip und des Meinungspluralismus zunehmend unterworfen wird, angemessen verstanden wird und man sich diesbezüglich keinen Freiheitlichkeitsillusionen hingibt.

